

An die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

VORSTAND

Köln, 31.03.2020

» **COVID-19**

**Befristete Anpassung von zahnärztlicher Heilmittel-RL und Krankentransport-RL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

» zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 27. März 2020 für einen befristeten Zeitraum bis 31. Mai 2020 Sonderregelungen in seinen Richtlinien über die Verordnung veranlasster Leistungen beschlossen. Die KZBV hat dabei durchsetzen können, dass auch die Verordnungen von Heilmitteln in der zahnärztlichen Versorgung und die Verordnungen von Krankentransportleistungen zur zahnärztlichen Akutbehandlung von COVID-19-positiven Versicherten und Versicherten, die unter Quarantäne stehen, flexibilisiert werden:

**Heilmittel-Richtlinie ZÄ (§ 2a NEU Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie)**

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie zunächst befristet für alle Verordnungen, die bis zum 31. Mai 2020 ausgestellt werden, folgende Maßgaben:

1. Folgeverordnungen gemäß § 6 Absatz 7 Heilmittel-RL ZÄ und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 7 Heilmittel-RL ZÄ können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und vom Vertragszahnarzt postalisch an die Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch den verordnenden Vertragszahnarzt erfolgt ist.

2. Die Regelungen nach § 14 Satz 3 Heilmittel-RL ZÄ, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Verordnung oder innerhalb der vom Vertragszahnarzt bestimmten Zeit aufgenommen wird, werden ausgesetzt.

3. Die Regelungen nach § 15 Absatz 3 Heilmittel-RL ZÄ, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird, werden ausgesetzt.

## **Krankentransport-RL (§ 11 NEU Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie)**

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020 folgende Maßnahmen:


1. Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach §§ 7 und 8 KT - RL können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und vom Vertragszahnarzt postalisch an einen in der Praxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich der verordnende Vertragszahnarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat. Aus zahnärztlicher Sicht ist diese Regelung insb. für § 22a-Versicherte (ambulanten Behandlung von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, 4 oder 5 und Menschen mit Beeinträchtigung (Merkzeichen "aG", "BI" oder "H")) von Relevanz

2. Die Regelung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 KT-RL, wonach Krankentransporte zur ambulanten Behandlung der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen, findet für Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, keine Anwendung. Entsprechende Krankentransporte sind damit genehmigungsfrei. Die Verordnung nach § 2 KT-RL ist entsprechend zu kennzeichnen. Der Grund der Genehmigungsfreiheit ist auf dem Muster 4 zu dokumentieren; bei Vorliegen eines schriftlichen Nachweises einer festgestellten COVID-19-Erkrankung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung kann dieser vom Versicherten der Verordnung beigelegt werden.

Mit dieser Regelung lassen sich die Wege von zahnärztlichen Akutschmerzpatienten z.B. in Schwerpunktpraxen nun ohne Genehmigungsverfahren leichter gestalten.

Die Beschlüsse des G-BA sind vom Bundesministerium für Gesundheit am 31. März 2020 nicht beanstandet worden und **rückwirkend zum 9. März 2020** in Kraft getreten. Sie können unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4228/> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Eßer  
Vorsitzender des Vorstandes